Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 31.08.1919

Gesethlatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben ben 31. Aug. 1919.)

54. Stüd.

Inhalt:

Nr. 125. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 20. August 1919, betreffend Borschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Ar. 126. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 20. August 1919, betreffend die staatlich anerkannten Säuglingspfleger= innen.

- Berichtigung.

Hr. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen. Oldenburg, den 20. August 1919.

Mit Nücksicht auf die Bedeutung der Säuglingspflege und der öffentlichen Säuglingsfürsorge hat das Staats= ministerium die nachstehenden

Borichriften

über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen erlassen:

§ 1.

Die staatliche Prüfung von Sänglingspflegerinnen findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem als Sänglingspflegeschule staatlich anerkannten Sänglings- oder Kinderkrankenhause oder einer ähnlichen Anstalt statt.



\$ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei Arzten als Mitgliedern, die durch das Ministerium des Innern ernannt werden. Sitz und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses werden öffentlich bekannt gegeben.

\$ 3.

Die Brüfungen finden nach Bedarf ftatt.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) in der von ihm festzusetzenden Frist einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulaffungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Früfungszeit.

\$ 5.

Dem Bulaffungsgesuche find beizufügen:

- 1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
- 2. ein behördliches Leumundszeugnis,
- 3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Bolksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
- 4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 5. der Nachweis förperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Sänglingspflege; in ihm ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körpersehlern leidet, die geeignet sind, sie an der Ausübung der Sänglingspflege zu hindern oder die zu pflegenden Kinder zu schädigen,
- 6. der Nachweis ber erfolgreichen und einwandfreien

Teilnahme an einem halbjährigen zusammenhängens ben Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anserfannten Krankenpflegeschule und an einem im Ansschluß hieran abgelegten, zusammenhängenden halbsjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule (§ 1).

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch schriftliche Zeugnisse derjenigen Ürzte, die den Unterricht in der Krankenpflegeschule und in der Säuglingspflegeschule geleitet haben. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Säuglingspflegeschule und ihrer Weldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Ausenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

\$ 6.

Gepröfte Hebammen, die eine Ausbildung von 9 Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, werden zur Pröfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens 3 Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säugelingspflegeschule zugelassen; dem darüber beizubringenden Nachweis ist außer den gemäß § 5 unter Ziff. 1—5 ersforderlichen Unterlagen auch ein Zeugnis des beamteten Arztes oder — falls die Hebamme noch nicht selbständig praktisch tätig war — des Direktors der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt darüber beizusügen, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung keine Bedenken bestehen.

Sonstige Pflegerinnen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Pflegeschulen nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahms= weise zur Prüfung zugelassen werben, wenn sie ben Nach= weis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen.

Über die Zulaffung dieser Ausnahmen entscheidet bas Ministerium des Innern.

\$ 7.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 24 M und find vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsegebühren zurückerstattet.

\$ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzensten den des Prüfungsausschusses (§ 4) verfügt; sie soll spätesstens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Zugleich mit der Ladung wird der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung der Anstalt (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zugelassen.

Wer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüsfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginn der Leitung der Prüsmungsstelle (§ 1) bekannt, damit die nötigen Prüsfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und

bie für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Beshinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13a bis q) unter die Prüfenden.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erftredt fich auf folgende Gegenftände:

- a. Bau und Verrichtungen bes menschlichen Körpers.
- b. Allgemeine Gesundheitslehre, Reinlichkeit, Licht und Luft; gesunde Wohnung, Kleidung und Ernährung.
- c. Allgemeine Krankheitslehre; Fieber und Puls; Anfteckung; übertragbare und Wundkrankheiten.
- d. Wichtigste Grundsätze der Krankenpflege: Krankenräume, Krankenbeobachtung, Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und sbehandlung.
- e. Körperliche Entwicklung bes Säuglings und bes Kleinkindes: Sonderstellung des Kindesalters in bezug auf Bau, besondere Verrichtungen und Wachstum des Körpers.
- f. Natürliche Ernährung des Säuglings und deren Überlegenheit gegenüber der fünstlichen Ernährung.
- g. Künftliche Ernährung des Säuglings; Milch und Milchpräparate; Mehl und Zucker; Beikost.
- h. Ernährung des zweijährigen, des 3-6jährigen Rin= bes. Fehlerhafte Ernährung.
- i. Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bedeutung peinlichster Sauberkeit. Baden und Waschen bes

Kindes. Das Bett. Die Kleidung. Das Zimmer. Tragen und Halten bes Kindes. Licht und Luft.

k. Die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings= und Kleinkindesalters. Ernährungsstörungen. Darmstrankheiten. Englische Krankheit. Tuberkulose. Die sonstigen übertragbaren Krankheiten.

1. Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege; insbesondere Schutz des Kindes vor ansfteckungsverdächtigen Gegenständen und Versonen.

m. Beobachtung und Pflege des kranken Kindes. Bericht hierüber an den Arzt. Hilfeleiftung bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung des kranken Kindes (siehe unter d).

n. Pflege bei übertragbaren Krankheiten. Berhütung der Übertragung von Krankheitskeimen von dem Kranken auf seine Umgebung, die Pflegerin und andere Versonen. Desinfektion.

o. Gesethliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie bie Pflege von Kindern berühren.

p. Allgemeines Verhalten der Pflegerin gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, den Arzten, Geistlichen und Mitpflegerinnen.

q. Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglingsfürsorge.

\$ 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnis in der Pflege des Säuglings und Kleinkindes praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung in der Prüfungsstelle die selbskändige Pflege eines Säuglings oder — falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist — eines kranken Kleinkindes dis zum zweiten Prüfungstage übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aussicht des für das betreffende Kind verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken und die Niederschrift am zweiten Tage vorzulegen.

Ferner haben die Prüflinge am zweiten Prüfungstage ihre Kenntniffe in der Pflege, Ernährung, Kleidung, Keinisgung und des Badens des gesunden und franken Säuglings bezw. Kleinfindes praktisch darzutun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung wers den für jede Pflegerin in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungssausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Seder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließ= ücher Verwendung der Zensuren "sehr gut" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4) und "schlecht" (5).

Hat die Geprüfte von einem Prüfenden die Zensur "ichlecht" oder von zwei Prüfenden die Zensur "ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüsfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammenzurechnen und behufs Ermittelung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile des Prüfungsausschuffes genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten,

spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen ist.

Über die Zulaffung von Ausnahmen entscheidet das

Ministerium des Innern.

§ 18.

Die Geprüfte wird, falls sie die Prüfung nicht bestans ben hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf den Zeugnissen über die Teilnahme an den Pslegekursen (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur an das Ministerium des Innern behufs staatlicher Anerkennung der Pflegerin ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19.

Pflegerinnen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgange von ausreichender Dauer
teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen
beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters
(Oberin) einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstaltsoder Gemeindedienste Säuglingspflege in befriedigender Beise
ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sosern
spätestens dis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß dieser
Prüfungsvorschriften ein dahingehender Antrag beim Ministerium des Innern gestellt worden ist und der gutachtlich
gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht; auf Befürwortung des Brüfungsausschusses kann, wenn besonders

bringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskursus erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 20.

In den Fällen des § 19 ist ein Ausweis nach beiliegendem Mufter B zu erteilen.

\$ 21.

Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das oldenburgische Staatsgebiet.

§ 22.

Die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin kann vom Ministerium des Innern zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aussicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerstennung kann unter denselben Voraussetzungen vom Ministerium des Innern die Wirksamkeit für das oldenburgische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Beshörde, die die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. September 1919 in Kraft.

Olbenburg, den 20. August 1919.

Staatsminifterium.

Tangen.

Krahnstöver.

Muster A.

Ausweis

als staatlich geprüfte Sänglingspflegerin.

aus
welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
die Prüfung für Sänglingspflegerinnen mit der Zensur bestanden hat und die zur Ausübung des
Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich geprüfte Säug-
lingspflegerin.
Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche
ben Mangel berjenigen Gigenschaften bartun, die zur Aus-
übung des Säuglingspflegeberufs erforderlich find, oder daß
die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht er-
lassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.
, ben 19
(Dienststempel) (Unterschrift)
The state of the s

Mufter B.

Ausweis

als

ftaatlich anerkannte Sänglingspflegerin.

welche den Nachweis der Ausbildung in der Säuglingspflege erbracht hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, das Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Aussübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erslassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

(Dienststempel) (Unterschrift)



Ur. 126.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend die staatlich aners kannten Säuglingspflegerinnen.

Oldenburg, den 20. August 1919.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend Organisation des Staatsministeziums, wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte ober staatlich geprüfte Säuglingspflegerinnen zu bezeichnen, steht ausschließlich benjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säugslingspflegerinnen — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1919 — dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht besugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Säuglingspflegerinnen gehört.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafz gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Olbenburg, ben 20. August 1919.

Staatsminifterium.

Tangen.

Rrahnstöver.

Berichtigung.

In der unter Nr. 111 des 50. Stücks des laufenden Bandes des Gesethlattes veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1919 muß es in der vorletzen Zeile statt 600 M. 650 M heißen.

